

daß insofern in Gestalt des § 22 FGB eine prozessuale Gestaltungsklage bereitgestellt ist, die ihrem Wesen nach ein Spezialfall der Regelung des § 10 Abs. 1 Ziff. 4 ZPO ist.

Zum Charakter von Realisierungsvereinbarungen

Trotz Vorliegens rechtskräftiger Urteile, gerichtlicher Einigungen oder sonstiger vollstreckbarer Titel ist es den beteiligten Rechtssubjekten nicht verwehrt, bei Veränderung der materiellen Rechtslage sich den nunmehr gegebenen Verhältnissen entsprechend zu verhalten. Ein solches Verhalten wird von ihnen sogar erwartet. Es ist zweckmäßig, daß sie der Realisierung des Anspruchs dienende Festlegungen treffen. Das Resultat derartiger Vereinbarungen ist dabei ganz verschieden, je nachdem, ob die ursprünglichen Festlegungen des Urteils usw. herabgesetzt oder erhöht werden.

Bei der Herabsetzung des Unterhalts wird keine Vereinbarung über den materiellen Anspruch, sondern nur über dessen weitere Realisierung getroffen. Es wird auf die Möglichkeit der Vollstreckung insoweit verzichtet, wie die Festlegungen im Vollstreckungstitel mit den neuen Realitäten nicht mehr übereinstimmen. Die Vereinbarung tritt deshalb auch nicht an die Stelle des Urteils oder eines anderen Vollstreckungstitels. Wird dieses bzw. dieser in seinem abgeänderten Inhalt nicht respektiert, dann sind sie insoweit nach wie vor vollstreckbar. Vollstreckt wird nicht aus der Vereinbarung, sondern aus dem Urteil oder dem anderen Vollstreckungstitel. Beschränkt der Gläubiger dabei die Vollstreckung nicht auf die vereinbarte Höhe, dann kann der Schuldner hiergegen gemäß § 133 Abs. 1 Ziff. 1 ZPO Vorgehen und verlangen, daß die Vollstreckung für unzulässig erklärt wird. Eine Abänderungsklage wäre in einem solchen Fall unbegründet.

Auch bei der Erhöhung des Unterhalts über die im Vollstreckungstitel festgelegte Summe hinaus handelt es sich in der Regel nicht um eine Vereinbarung über den materiellen Anspruch, sondern um eine Anpassung an die kraft Gesetzes eingetretene veränderte Rechtslage. Zur Vermeidung eines gerichtlichen Abänderungsverfahrens wird insoweit eine Realisierungsvereinbarung getroffen. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande oder wird sie vom Schuldner nicht eingehalten, dann bleibt dem Gläubiger nichts weiter übrig, als eine Abänderungsklage gemäß § 22 FGB i. V. m. § 10 Abs. 1 Ziff. 4 ZPO zu erheben.

Was nun den Urteilsspruch im Fall der Abänderung eines durch Vereinbarung der Prozeßparteien geänderten Urteils oder eines anderen Vollstreckungstitels anbelangt — also den Fall, in dem auf die Vollstreckbarkeit eines Unterhaltstitels teilweise verzichtet wurde und nunmehr wieder höhere Leistungen verlangt werden —, so sei zunächst gesagt, daß ein solcher Fall keineswegs der einzige ist, bei dem unter Aufhebung der Entscheidung u. U. ein äußerlich gleichlautendes Urteil ergehen kann. Ähnliches kann z. B. bei einer Wiederaufnahme des Verfahrens vorkommen. Immer handelt es sich dabei aber um eine äußerliche Übereinstimmung der Entscheidungen.

Im gegebenen Fall hat die abändernde Entscheidung natürlich immer auch die Vereinbarung der Prozeßparteien mit zu erfassen. Dabei ist es allerdings völlig ausreichend, wenn dies in den Gründen geschieht, wenn dort klar gemacht wird, daß die ersetzte Entscheidung nur noch im Umfang der früheren Vereinbarung der Prozeßparteien bestand. Es ist m. E. auch möglich, die Existenz einer außergerichtlichen Vereinbarung im neuen Urteilsspruch zu erwähnen, und zwar zur genaueren Spezifizierung der abzuändernden Entscheidung.

Der Formulierung von U. R o h d e (a. a. O., S. 276), daß es sich „empfiehlt“, „den Urteilsspruch bzw. eine Einigung so zu formulieren, daß die frühere gerichtliche Entscheidung und die letzte außergerichtliche Vereinbarung umfaßt werden“, kann ich allerdings nicht folgen. Wenn eine neue Unterhaltsentscheidung getroffen wird, dann muß auch über das Schicksal der bisherigen befunden werden. Das

ist keine Frage des Beliebens. Anderenfalls gäbe es zumindest für Teile ein und desselben Unterhaltsanspruchs zwei verschiedene Vollstreckungstitel, was zur Vermeidung weiterer Verfahren auszuräumen ist.

Zusammenfassend kann somit festgestellt werden:

1. Unterhaltsansprüche minderjähriger Kinder gegen ihre Eltern ergeben sich in der Regel unmittelbar aus dem Gesetz, und zwar dem Grunde wie der Höhe nach. Ihr konkreter Inhalt ist auf Grund des Gesetzes zu ermitteln, nicht zu gestalten.

2. Das Gesetz erwartet von den Beteiligten gesetzlicher Unterhaltsbeziehungen ein vernehmliches Handeln bei der Realisierung der Unterhaltsansprüche und ein den gesetzlichen Rechten und Pflichten entsprechendes Verhalten.

3. Die Rechtskraft bzw. Verbindlichkeit von Vollstreckungstiteln steht Realisierungsvereinbarungen und Korrekturen in bezug auf den zu zahlenden Unterhalt nicht entgegen. Bei den Realisierungsvereinbarungen und Korrekturen handelt es sich dem Wesen nach nicht um materielle Rechtsgestaltungen. Werden in Unterhaltstiteln festgelegte Leistungspflichten der tatsächlichen materiellen Rechtslage angepaßt und dementsprechend herabgesetzt, tragen diese Dispositionen prozessualen Charakter (Vollstreckbarkeitsverzicht). Werden sie erhöht, fehlt ihnen auch der Charakter prozessualer Rechtsgestaltungen. Sie sind Übereinkommen über die freiwillige Erfüllung von Rechtspflichten.

4. Erfüllt ein an einem Unterhaltsrechtsverhältnis Beteiligter nicht die an ihn gestellten Erwartungen, besteht die Möglichkeit, sich mit folgenden Rechtsschutzgesuchen an die Gerichte zu wenden:

a) mit einer *Leistungsklage*, wenn es bisher an einem Vollstreckungstitel noch fehlt (dabei ist ohne Belang, ob es über die zu erbringende Leistung bereits eine Realisierungsvereinbarung gibt oder nicht);

b) mit einer auf Abänderung eines Vollstreckungstitels gerichteten *prozessualen Gestaltungsklage*,

— wenn eine der veränderten materiellen Rechtslage entsprechende Realisierungsvereinbarung, die eine gegenüber dem Titel niedrigere oder höhere Leistung zum Inhalt hat, nicht zustande kommt,

— wenn bei vereinbarter höherer Leistung die Realisierungsvereinbarung nicht eingehalten wird oder

— wenn eine Realisierungsvereinbarung, mit der auf die Vollstreckbarkeit teilweise verzichtet wird, zwar zustande kommt, über eine erneute Erhöhung der Unterhaltsleistungen jedoch keine Verständigung zu erzielen ist oder eine Realisierungsvereinbarung über die Erhöhung nicht erfüllt wird;

c) mit einem *Antrag auf Vollstreckung* eines Titels in festgelegter oder durch Realisierungsvereinbarung herabgesetzter Höhe;

d) mit einem *Antrag, die Vollstreckung für unzulässig zu erklären*, wenn der in einem Vollstreckungstitel festgelegte Betrag durch Realisierungsvereinbarung herabgesetzt, d. h. in bestimmter Höhe auf die Vollstreckbarkeit verzichtet wurde, aber dennoch wegen des vollen im Titel genannten Betrags vollstreckt wird.¹

1 Vgl. Familienrecht, Lehrbuch, 2. Aufl., Berlin III6, S. 342.

2 A. a. O., S. 344, 349 ff., 355.

3 A. a. O., S. 344.

4 A. a. O., S. 355.

5 A. a. O., S. 355.